

## **Merkblatt Grenzüberschreitende Lieferungen**

### **Inhalt**

- 1. Lieferungen in das EU-Gemeinschaftsgebiet**
  - 1.1 Empfänger ist Privatperson
    - 1.1.1 Lieferschwellen
  - 1.2 Empfänger ist Unternehmer
    - 1.2.1 steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- 2. Lieferung in das Drittland**

Die Umsatzbesteuerung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs hat sich zu einer hochkomplizierten Materie entwickelt.

Bereits geringe formale Fehler in den erforderlichen Nachweisbelegen kann - etwa im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung - im Extremfall zu enormen Steuernachforderungen führen. Um Ihnen einen Überblick über die vielfältigen gesetzlichen Anforderungen und Nachweismöglichkeiten zu geben, haben wir die verschiedenen o.g. Lieferungsmöglichkeiten für Sie einmal zusammengestellt.

### **1. Lieferungen in das EU-Gemeinschaftsgebiet**

Bei einer Lieferung ins Gemeinschaftsgebiet muss im ersten Schritt geprüft werden, bei wem es sich um den Empfänger der Ware handelt. Etwa um eine **Privatperson** oder einen **Unternehmer**.

#### ***1.1 Empfänger ist Privatperson***

Wird die Ware an eine Privatperson ins EU-Gemeinschaftsgebiet versendet, ist grundsätzlich erstmal die deutsche Umsatzsteuer auszuweisen. Allerdings sollte man dabei immer ein Auge auf die aktuellen Lieferschwellen des jeweiligen Landes haben.

##### ***1.1.1 Lieferschwellen***

Kurz und einfach gesagt: Eine Lieferschwelle ist der maximale (Netto-)Umsatz, den ein Händler in einem anderen EU-Mitgliedsstaat mit Privatpersonen machen darf, ohne in dem Land deren Umsatzsteuer zahlen zu müssen.

Versendungslieferungen werden so lange im Ursprungsland (d.h. Deutschland) besteuert, wie bestimmte Lieferschwellen nicht überschritten werden. Diese Lieferschwelle ist immer von dem jeweiligen Land in dem die Versendung endet, festgelegt.

<b>Land</b>	<b>Währung</b>	<b>Lieferschwelle</b>
Belgien	EUR	35.000
Bulgarien	BGN	70.000
Dänemark	DKK	280.000
Deutschland	EUR	100.000
Estland	EUR	35.000
Finnland	EUR	35.000
Frankreich	EUR	35.000
Griechenland	EUR	35.000
Irland	EUR	35.000
Italien	EUR	35.000
Kroatien	HRK	270.000
Lettland	EUR	35.000
Litauen	EUR	35.000
Luxemburg	EUR	100.000
Malta	EUR	35.000
Niederlande	EUR	100.000
Österreich	EUR	35.000
Polen	PLN	160.000
Portugal	EUR	35.000

### ***Lieferschwelle überschritten- was nun?***

Wird die jeweilige Lieferschwelle überschritten, erfolgt die Besteuerung im Bestimmungsland, in das die Ware versandt wird und zwar ab dem Umsatz, mit dem man die Schwelle überschritten hat.

Der Unternehmer muss sich dann in dem jeweiligen Land steuerlich registrieren und die Umsatzsteuer zu dem in diesem Land geltenden Satz in Rechnung stellen.

### ***Wie lange gilt die Steuerpflicht im Ausland bei Überschreiten der Lieferschwelle?***

Ab Überschreitung der Lieferschwelle inkl. des nachfolgenden Kalenderjahres, selbst wenn man die Lieferschwelle dann nicht überschreiten sollte. Erst im darauffolgenden Jahr kann der Unternehmer auf Antrag von der Steuerpflicht im Ausland befreit werden.

(Beispiel Lieferschwelle Österreich)

Ein deutscher Unternehmer darf an Privatkunden in Österreich Ware im Wert von insgesamt bis zu 35.000 EUR im Kalenderjahr liefern und mit deutscher Umsatzsteuer abrechnen. Überschreitet er am 15. Juni 2020 den Betrag, verlagert sich sodann der Lieferort nach Österreich. Der deutsche Unternehmer muss Folgendes tun:

- Umsatzsteuerliche Registrierung in Österreich
- 20% Umsatzsteuer auf Rechnungen ausweisen
- Umsatzsteuererklärung in Österreich abgeben)

## ***1.2. Empfänger ist Unternehmer***

### ***1.2.1 steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung***

Handelt es sich bei Ihrem Kunden um einen Unternehmer, kann der Umsatz unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei abgerechnet werden. Dazu müssen folgende Beleg- und Buchnachweise erbracht werden:

- Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers
- Nachweis der körperlichen Warenbewegung durch Gelangensbestätigung

### ***Laufende Prüfung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern***

Die Prüfung der Gültigkeit ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Empfängers spielt dabei eine essenzielle Rolle und muss unbedingt durch den **Unternehmer** durchgeführt werden. Dazu können einfache und qualifizierte Bestätigungsanfragen schriftlich, über das Internet oder telefonisch beim Bundeszentralamt für Steuer gestellt werden.

### ***Unsere Empfehlung:***

Starten Sie die Abfrage über die Internetseite: [www.bzst.de](http://www.bzst.de) „Bestätigung von ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ <https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>.

*Speichern Sie anschließend das Ergebnis der Abfrage als Screenshot auf Ihrer Datenbank. Da es durchaus sein kann, dass Unternehmen für bestimmte Zeit die Gültigkeit Ihrer USt-ID*

*verlieren, sind Sie als Unternehmer angehalten, vor jeder Lieferung die ID erneut zu prüfen. Bitte beachten sie dabei, dass Sie auch ältere Kundenstammdaten aktualisieren und auf den neusten Prüfstand bringen.*

Ist dann alles geprüft, muss die Rechnung mit dem Hinweis der Steuerfreiheit versehen werden:

*Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung §4 Nr. 1b i.V.m. 6a UStG*

## **2. Ausfuhr von Waren in Drittländer**

Exportieren Sie Ware ins Drittland, müssen Sie nicht unterscheiden, ob es sich beim Empfänger um eine Privatperson oder ein Unternehmen handelt. Für alle Lieferungen in ein Drittland gilt eine Befreiung von der Umsatzsteuer, unabhängig davon wer der Abnehmer im Drittland ist.

Hierfür ist nur entscheidend, dass die Ware das jeweilige Drittland erreicht. Dazu müssen die Ausfuhrnachweise vom Spediteur zwingend aufbewahrt werden.

Die Steuerfreiheit bezieht sich auch auf die handelsüblichen Nebenleistungen, die in Verbindung mit der steuerfreien Ausfuhrlieferung erbracht werden, z.B. Verpackung und Transport.

Erst nach allen erforderlichen Nachweisen darf die Lieferung steuerfrei abgerechnet werden. Auch hier ist die Rechnung mit dem Hinweis der Steuerfreiheit zu versehen:

*Steuerfreie Ausfuhrlieferung §4 Nr. 1a i.V.m. §6 UStG*

## *Zusammenfassung*

	<b>Privatperson</b>	<b>Unternehmer</b>
<b>Inland</b>	steuerpflichtig, 19% USt	steuerpflichtig, 19% USt
<b>EU-Land</b>	steuerpflichtig, 19% USt  Achtung: Lieferschwellen! Möglicherweise steuerpflichtig in anderen EU-Ländern	steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung lt. §4 Nr. 1b i.V.m. 6a UStG  Prüfung Umsatzsteuer- Identifikationsnummer, Vermerk d. Steuerfreiheit auf Rechnung Gelangensbestätigung
<b>Drittland</b>	steuerfreie Ausfuhrlieferung lt. §4 Nr. 1a i.V.m. §6 UStG, Vermerk d. Steuerfreiheit auf Rechnung, Gelangensbestätigung	steuerfreie Ausfuhrlieferung lt. §4 Nr. 1a i.V.m. §6 UStG, Vermerk d. Steuerfreiheit auf Rechnung, Gelangensbestätigung

*Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

*Unsere Merkblätter basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. Diese Informationen kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*